

Selbstbehaltsreduzierungs-Versicherung

Reduzierung des Selbstbehalts für gedeckte Kasko- und Diebstahlschäden am Mietfahrzeug bis CHF 1000.–

INFORMATIONEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, nachstehend «ERV» genannt, mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular, der Versicherungspolice und den dazugehörenden AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Arbeitsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E329

1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung versteht sich als Selbstbehaltreduzierungs-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung.

2 Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police oder auf der Buchungsbestätigung/Arrangementrechnung aufgeführten Personen, für welche die Versicherungsprämie bezahlt wurde.

3 Steuerentrichtungspflicht durch ausländische Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb der Schweiz sind selber dafür verantwortlich, dass sie die einschlägigen steuergesetzlichen Vorschriften einhalten. Versicherungsnehmer sollten sich über die in ihrem Domizilland anwendbaren Gesetze und Verordnungen, welche auf Grund eines Versicherungsverhältnisses mit der ERV Anwendung finden, informieren und individuell durch eine fachkundige Person beraten lassen. Je nach Rechtsordnung hat der Versicherungsnehmer die Pflicht, bei einer im Ausland abgeschlossenen Versicherung selber die Versicherungssteuer in seinem Wohnsitzland abzuführen.

4 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person gemieteten, gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse, Kleinbusse oder Motorräder (abschliessende Aufzählung).

5 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug (exkl. Inventar).

6 Versicherte Leistungen, Selbstbehalt

A Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV maximal CHF 1000.– des von der Mietfahrzeug-Versicherung belasteten Selbstbehalts. Allfällige Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämienhöhung oder Mietaufschlag, sind ausgeschlossen.

B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf maximal CHF 1000.– pro Mietvertrag begrenzt.

C Bei jedem entschädigungspflichtigen Schadenfall beträgt der Selbstbehalt CHF 500.– zugunsten der versicherten Person.

7 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
- bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
- für Schäden, die entstehen beim Lenken des Motorfahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- bei Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimittel einfluss verursacht hat;
- bei Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- bei Schäden, die eine Folge kriegerischer Ereignisse, Terrorismus oder behördlicher Verfügungen sind;
- bei Sachschäden an Ölwanne oder Reifen;
- bei Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels;

- bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen;
- für Schäden, die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder am Training dazu;
- für Schäden, die sich ereignen anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu.

8 Ansprüche gegenüber Dritten

A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.

B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.

C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

9 Weitere Bestimmungen

A Die Ansprüche verjähren nach 2 Jahren nach Eintritt eines Schadenfalles.

B Als Gerichtsstand steht der versicherten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.

C Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

E Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

10 Obliegenheiten im Schadenfall

A Wenden Sie sich im Schadenfall an den Schadendienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch.

B Vor Ort muss folgende Vorgehensweise unbedingt eingehalten werden: Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat

- vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt;
- den Fahrzeugvermieter im Schadenfall umgehend zu benachrichtigen;
- sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind, die lokale Polizei sofort zu verständigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
- bei Rückgabe des Mietfahrzeugs einen Schadenbericht durch den Vermieter vor Ort erstellen zu lassen;
- allfällige Selbstbehalte direkt vor Ort selbstständig zu begleichen.

C Folgende Dokumente sind u.a. der ERV einzureichen:

- die Kopie des Fahrzeug-Mietvertrages,
- ein Zahlungsnachweis der Kautions (Quittung der Autovermietung oder Belastungsnachweis der Kreditkarte),
- die Original Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll),
- die Kopie der Endabrechnung des Mietfahrzeugvermieters,
- die Abrechnung aus der die Zahlung des fakturierten Selbstbehalts ersichtlich ist.

D Dem Versicherer ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben - bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 20.– zu Lasten der versicherten Person.

E Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässen Verhalten vermindert hätte.

F Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn

- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
- Tatsachen verschwiegen werden oder
- die verlangten Obliegenheiten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

